

Reglement über die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes

(Reglement VoNuG / SRR 310.13)

vom 4. April 2022

In Kraft ab 1. Juli 2022

Nachgeführt bis 4. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Bewilligungspflicht und Zuständigkeit	3
Art. 3	Frist zur Einreichung des Gesuchs	3
Art. 4	Bewilligungsentscheid	3
Art. 5	Bewilligungsumfang	4
Art. 6	Haftung und Schadenersatz	4
Art. 7	Entzug und Widerruf der Bewilligung	4
Art. 8	Gebühren	5
Art. 9	Verantwortlichkeit Privater	5
Art. 10	Nutzungsbeschränkungen	5
B.	Besondere Bestimmungen	6
I.	Gewerbliche Nutzung	6
Art. 11	Waren- und Dienstleistungsverkauf, Werbeaktionen	6
Art. 12	Baustellen und Baumaterialien	6
Art. 13	Temporäre Strassenreklamen	6
Art. 14	Strassencafés / Boulevardgastronomie	7
Art. 15	Sharing-Objekte	7
Art. 16	Presseerzeugnisse	8
Art. 17	Film- und Fotoaufnahmen	8
Art. 18	Kulturelle Aktivitäten	8
Art. 19	Veranstaltungen, Unterhaltungs-, Kultur- und Sportanlässe	8
Art. 20	Besondere Bestimmungen für lärmintensive Nachtveranstaltungen	9
II.	Politische, religiöse, wohltätige und gemeinnützige Nutzungen	9
Art. 21	Kundgebungen, Umzüge und Mahnwachen	9
Art. 22	Standaktionen	9
Art. 23	Unterschriftensammlungen, Verteilung von Flugblättern	9
Art. 24	Geld- und Warensammlungen	9
Art. 25	Ausübungszeiten und -orte	10
III.	Weitere Nutzungen	10
Art. 26	Polizeiliche Informations- und Präventionskampagnen und Kontrollen	10
Art. 27	Übungen von Rettungsorganisationen	10
Art. 28	Benützung des öffentlichen Grundes für andere Zwecke	10
C.	Straf- und Schlussbestimmungen	10
Art. 29	Zwangsräumung	10
Art. 30	Strafbestimmungen	10
Art. 31	Massnahmen	11
Art. 32	Inkrafttreten	11
D.	Anhang I / Leitfaden „Boulevardgastronomie“ (Art. 14)	12
E.	Anhang II / Begegnungszone Dorfzentrum (Art. 1 Abs. 2)	13
F.	Anhang III / Anlässe auf dem Hornareal (Art. 1 Abs. 2)	15
G.	Anhang IV / Insel Schönenwirt (Art. 1 Abs. 2)	16
H.	Anhang V / Verkaufstätigkeit am See (Art. 11 Abs. 3)	17

Gestützt auf Art. 10 der Polizeiverordnung (vom 19. Juni 2024, SRR 310.1)¹ erlässt der Gemeinderat das folgende

Reglement über die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die vorübergehende, über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, mit Einschluss des Erdreiches und des Luftraumes.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Nutzungen und/oder Örtlichkeiten separate Bestimmungen erlassen.

Art. 2 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung der zuständigen Stelle.²

² Nutzungen des öffentlichen Grundes, welche erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe oder Ordnung haben, unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 3 Frist zur Einreichung des Gesuchs

¹ Die erforderlichen Gesuchsunterlagen sind frühzeitig, mindestens jeweils 14 Tage vor dem Anlass bzw. Startdatum, einzureichen. Wenn möglich werden auch kurzfristig eingereichte Gesuche behandelt, wobei zusätzlich entstehender Aufwand verrechnet wird.

² Gesuche für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern und/oder Teilnehmern sind mindestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen.

Art. 4 Bewilligungsentscheid

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, der Schutz der Polizeigüter gewährleistet ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

¹ Totalrevision Polizeiverordnung vom 19.06.2024 (SRR 310.1), ersetzt die Polizeiverordnung vom 17.03.2010

² Abteilung Bevölkerungsdienste

³ Die Bewilligung wird schriftlich auf die gesuchstellende Person ausgestellt.

⁴ Die Bewilligung muss mitgeführt und den Kontrollorganen am bewilligten Anlass auf Verlangen vorgelegt werden.

Art. 5 Bewilligungsumfang

¹ Die Bewilligung kann nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Stelle auf Dritte übertragen werden.

² Bewilligungen werden befristet erteilt. Sämtliche Vorbereitungs-, Auf- und Abbauarbeiten müssen innerhalb des bewilligten Zeitraums erfolgen.

³ Die bewilligte Nutzungsart darf nicht ohne Einverständnis der zuständigen Stelle geändert werden.

⁴ Soll eine Bewilligung auch für öffentlich zugängliche Strassen in privatem Eigentum gelten, ist hierfür die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerschaft erforderlich.

⁵ Der öffentliche Grund und dessen Einrichtungen sind schonend zu nutzen und nach Ablauf der Bewilligung in sauberem Zustand zu verlassen. Schäden sind umgehend der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle zu melden. Notwendige Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten werden der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber (nachfolgend der/die Berechtigte) nach Aufwand gemäss Gebühren-Tarif der Gemeinde (vom 13. November 2017, SRR 600.11) in Rechnung gestellt.

Art. 6 Haftung und Schadenersatz

Der/die Berechtigte oder allfällige Rechtsnachfolgende haften gegenüber der Gemeinde für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen der Gemeinde entstanden sind oder für welche die Gemeinde von Dritten belangt wird.

Art. 7 Entzug und Widerruf der Bewilligung

¹ Eine Bewilligung kann aus den folgenden Gründen entschädigungslos entzogen oder vorübergehend eingeschränkt werden:

- a) Nichterfüllen der Bewilligungsvoraussetzungen
- b) Erwirkung der Bewilligung durch unvollständige und unwahre Angaben
- c) Wiederholter und/oder schwerere Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen
- d) Nichtleisten der Kautions- oder Gebühren
- e) Nichterfüllen von Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen
- f) Zur Wahrung überwiegender, öffentlicher Interessen, zum Beispiel Anlässe, welche für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind

² Wird von einer erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht, oder wird diese entzogen oder widerrufen, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Bewilligungsgebühren.

³ Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen höherer Gewalt nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, wird die Gemeinde nicht schadenersatzpflichtig.

Art. 8 Gebühren

¹ Für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes wird eine Gebühr gemäss Gebühren-Tarif erhoben, welche sich aus einer Bewilligungs- und Nutzungsgebühr zusammensetzt.

² Für Nutzungen zu ideellen Zwecken (politische, religiöse, wohltätige sowie kinder- und jugendfördernde Nutzungen ohne wirtschaftlichen Zweck) werden gemäss Art. 54 Abs. 2 der Gebührenverordnung (vom 7.12.2017, SRR 600.1) keine Nutzungsgebühren erhoben.

³ Auf Gebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Nutzung vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, oder die Leistung bzw. Nutzung für bzw. durch eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird (Art. 8 Abs. 1 Gebührenverordnung).

⁴ In besonderen Fällen können die Nutzungsgebühren vertraglich vereinbart oder im Rahmen der Bewilligung pauschal festgesetzt werden. Dabei können abweichende, einmalige Bemessungskriterien angewendet werden.

Art. 9 Verantwortlichkeit Privater

¹ Wer ein privates Grundstück besitzt oder nutzt, hat alle notwendigen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Grund vermieden werden.

² Insbesondere sind Betreiberinnen und Betreiber von Take-away-Verkaufsstellen, Tankstellenshops, Kiosken, Lebensmittelgeschäften mit Angebot für Unterwegskonsum (inkl. Bäckereien, Metzgereien etc.) sowie Pizzakuriere, Eventveranstalter etc. verpflichtet, geeignete Massnahmen zum Schutz des öffentlichen Grundes vor Littering zu treffen. Sie haben für die Entsorgung des durch sie mitverursachten Abfalls auf öffentlichem Grund zu sorgen und sich an den Reinigungskosten zu beteiligen.

Art. 10 Nutzungseinschränkungen

Die für Bewilligungserteilung zuständige Stelle kann die Nutzung des öffentlichen Grundes für Dritte während einer öffentlichen oder privaten Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauarbeiten teilweise oder vollumfänglich räumlich und zeitlich einschränken. Die Einschränkung muss so gering und kurz wie möglich gehalten werden.

B. Besondere Bestimmungen

I. Gewerbliche Nutzung

Art. 11 Waren- und Dienstleistungsverkauf, Werbeaktionen

¹ Folgende Verkaufstätigkeiten können auf öffentlichem Grund bewilligt werden:

- a) Unbediente Auslagen, wie Körbe, Ständer, Tische und dergleichen sowie bediente Stände vor Verkaufsgeschäften
- b) Imbissstände und Imbisswagen, Verkauf von saisonalen Produkten wie Glacés, Maroni etc., ab festem Standort oder im Umherziehen
- c) Verkauf von Blumen, ab festem Standort oder im Umherziehen
- d) Verkauf von Feuerwerk
- e) Verkauf von Esswaren, Bastelartikel, Abzeichen und dergleichen zu gemeinnützigen und wohltätigen Sammelzwecken
- f) Gewerbliche und nichtgewerbliche Informations- und Werbeaktionen ab festem Standort oder im Umherziehen (Verteilen von Flyern oder Warenmustern etc.)

² Bei Veranstaltungen können vorübergehend auch andere Verkaufstätigkeiten bewilligt werden.

³ Im Bereich des Seeufers (Seeuferweg, Strandweg, Hornareal) werden Verkaufspunkte (Verkaufsstand, Verkaufswagen) und eine Verkaufszone (Verkauf im Umherziehen) definiert (siehe Anhang V), an/in denen Esswaren zum sofortigen Verzehr und Getränke verkauft werden dürfen. Die Bewilligungen werden jeweils pro Saison (Sommersaison: 1. April – 31. Oktober; Wintersaison: 1. November – 31. März) vergeben.

Art. 12 Baustellen und Baumaterialien

¹ Im Zusammenhang mit Bautätigkeiten, einschliesslich Anlieferung und Abtransport von Materialien, kann die Benützung des öffentlichen Grundes bewilligt werden, wenn der Bauherrschafft kein oder nicht genügend eigener Grund zur Verfügung steht.

² Der öffentliche Grund darf nicht für baufremde Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht zum Parkieren von Motorfahrzeugen.

³ Die Bauherrschafft hat die notwendigen baulichen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz des öffentlichen Grundes zu treffen.

Art. 13 Temporäre Strassenreklamen

¹ Als Strassenreklame gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.³ Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig,

³ Art. 95 Abs. 1 Signalisationsverordnung (vom 5. September 1979, SR 741.21)

auch wenn sie auf Privatgrund angebracht sind. Sie dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, insbesondere die Verkehrsteilnehmenden weder behindern noch stark ablenken.

² Es sind Mindestabstände zum Strassen-/Trottoirrand (0,5 m bis 10 m), zu Verzweigungen, Kreiseln und Fussgängerstreifen (20 m) sowie Signalen (10 m) einzuhalten.

³ An Beleuchtungskandelabern und ähnlichen Anlagen werden keine Strassenreklamen bewilligt.

⁴ Temporäre Strassenreklamen dürfen höchstens 3 Monate aufgestellt werden.

⁵ Kommerzielle Werbung, Wahl- und Abstimmungswerbung, Parteiwerbung, sowie Werbung für auswärtige Vereine und Veranstaltungen wird auf den gemeindeeigenen Plakatständern (fest installierte, mobile, und Kulturständer) nicht bewilligt.⁴

⁶ Wahl- und Abstimmungswerbung auf Privatgrund wird frühestens 8 Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin bewilligt.

Art. 14 Strassencafés / Boulevardgastronomie⁵

¹ Inhaberinnen und Inhabern von Gastwirtschaftspatenten kann das temporäre Aufstellen von Tischen, Stühlen und weiterem Mobiliar auf öffentlichem Grund vor ihren Wirtschaftslokalen zum Bewirten von Gästen bewilligt werden, sofern hierfür die erforderlichen Bewilligungen vorliegen.

² Das Gesuch ist der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle zusammen mit einem Möblierungsplan mit Angabe der Anzahl, Lage, Grösse, Art und Material des Mobiliars, inklusive Begrünung und Sonnenschutz, mindestens vier Wochen vor Betriebsaufnahme einzureichen.

³ Zusatzeinrichtungen wie Zäune, Bodenbeläge, Werbetafeln, Heizstrahler, Grill- und Kocheinrichtungen, Kühlschränke, Ton- und Bildwiedergabegeräte, Zeltbauten oder Verkaufsstände können ausnahmsweise und befristet bewilligt werden.

⁴ Das Mobiliar darf weder öffentliche Markierungen und Signalisationen verdecken noch in anderer Weise öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen.

⁵ Über Nacht und während betriebsfreien Zeiten sind die Einrichtungen und das Mobiliar wegzuräumen oder so zu sichern, dass damit kein Unfug betrieben werden kann. Für die tägliche Reinigung der bewilligten Wirtschaftsfläche ist die Inhaberin oder der Inhaber des Gastwirtschaftspatents verantwortlich. Allfällige Ersatzvornahme der Gemeinde erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers des Gastwirtschaftspatents.

Art. 15 Sharing-Objekte

¹ Sharing-Unternehmen benötigen eine Bewilligung, wenn ihre Sharing-Objekte, namentlich Fahrzeuge, auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

⁴ Änderung gemäss GRB 2022-107 vom 4. Juli 2022

⁵ Siehe Anhang I

² Der/die Berechtigte hat die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zu treffen.

Art. 16 Presseerzeugnisse

¹ Das Verteilen und Verkaufen von periodisch erscheinenden Presseerzeugnissen im Umherziehen sowie das Aufstellen von Zeitungsboxen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Der/die Berechtigte hat die notwendigen Massnahmen zu treffen, dass die öffentliche Ordnung durch die verteilten Erzeugnisse nicht beeinträchtigt wird.

Art. 17 Film- und Fotoaufnahmen

¹ Film- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig, mit Ausnahme der allgemeinen Medienberichterstattung.

² Der Einsatz von Drohnen für Film- und Fotoaufnahmen über öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Art. 18 Kulturelle Aktivitäten

Strassenaktivitäten kultureller Art wie Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen sind bewilligungspflichtig, wenn sie auf öffentlichem Grund stattfinden oder Auswirkungen auf den öffentlichen Grund haben.

Art. 19 Veranstaltungen, Unterhaltungs-, Kultur- und Sportanlässe

¹ Publikumsveranstaltungen wie Quartierfeste und Festanlässe, Zirkusse, Schaustellungen, Konzerte, Kultur- und Sportanlässe oder Werbeanlässe auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Der/die Berechtigte hat die notwendigen Massnahmen für die Gewährleistung von Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu treffen und muss für eine frühzeitige Information der betroffenen Nachbarschaft besorgt sein.

³ Die Bewilligung für Fahrnisbauten wie Tribünen, Zeltbauten oder Einrichtungen des Schaustellergewerbes kann vom Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

⁴ Die für die Bewilligungserteilung zuständige Stelle legt fest, welche Auflagen und Verpflichtungen für einzelne Anlässe zu erfüllen sind. Dazu können unter anderem gehören:

- a) ein Sicherheits- und/oder Verkehrskonzept
- b) Verwendung von umweltgerechten Vertriebssystemen für Essen und Getränke im Veranstaltungssperimeter
- c) ein Beschallungs- und/oder Beleuchtungskonzept
- d) ein Schutzkonzept für die beanspruchten Flächen, Pflanzen und Einrichtungen
- e) ein Entsorgungs- und/oder Reinigungskonzept

Art. 20 Besondere Bestimmungen für lärmintensive Nachtveranstaltungen

¹ Veranstaltungen, welche ganz oder teilweise während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr im Freien stattfinden, gelten als lärmintensiv, wenn

- a) eine Verstärkeranlage zum Einsatz gelangt und deshalb eine entsprechende Bewilligung erforderlich ist oder
- b) ohne Verstärkeranlage in einem vergleichbaren Ausmass Lärm erzeugt wird, wie es üblicherweise beim Einsatz einer Verstärkeranlage der Fall ist.

² Als lärmintensive Veranstaltungen gelten auch Veranstaltungen, die zwar nicht im Freien stattfinden, aber im Freien zu einem vergleichbaren Lärm führen, wie es üblicherweise beim Einsatz einer Verstärkeranlage im Freien der Fall ist (z. B. Veranstaltungen in Zelten).

³ Lärmintensive Veranstaltungen müssen folgende Voraussetzungen einhalten:

- Lärmverursachung (z.B. Tanz und Musik) bis längstens 23.00 Uhr,
- danach bis max. 01.00 Uhr weiterer Betrieb (z. B. Bewirtung der Gäste) ohne Lärmverursachung.

⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen.

II. Politische, religiöse, wohltätige und gemeinnützige Nutzungen

Art. 21 Kundgebungen, Umzüge und Mahnwachen

¹ Politische, religiöse und wohltätige Kundgebungen, Umzüge und Mahnwachen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Von der bewilligten Umzugsroute darf nicht abgewichen werden.

³ Der/die Berechtigte hat die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu treffen.

Art. 22 Standaktionen

Religiöse, gemeinnützige, politische und wohltätige Standaktionen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

Art. 23 Unterschriftensammlungen, Verteilung von Flugblättern

Das Sammeln von Unterschriften sowie das Verteilen von Flugblättern mit politischem Inhalt durch Einzelpersonen auf öffentlichem Grund ist bewilligungsfrei gestattet.

Art. 24 Geld- und Warensammlungen

Das Sammeln von Geld oder Waren auf öffentlichem Grund oder von Haus zu Haus für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke ist bewilligungspflichtig.

Art. 25 Ausübungszeiten und –orte

¹ Politische Veranstaltungen Privater im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen und Abstimmungsvorlagen werden frühestens zehn Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin bewilligt.

² An Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen und an den übrigen Tagen während der Nachtruhe steht der öffentliche Grund für politische Zwecke nicht zur Verfügung. Die Bewilligung von Ausnahmen obliegt dem Gemeinderat.

III. Weitere Nutzungen**Art. 26 Polizeiliche Informations- und Präventionskampagnen und Kontrollen**

Für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Gemeinde- und Kantonspolizei für Informations- und Präventionsaktionen sowie Kontrollen ist keine Bewilligung erforderlich.

Art. 27 Übungen von Rettungsorganisationen

Die Nutzung des öffentlichen Grundes und der öffentlichen Strassen für Übungen und Ausbildungen der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität und des Seerettungsdienstes bedarf keiner Bewilligung. Der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle sind dennoch Durchführungsorte und –zeiten frühzeitig mitzuteilen. Die Beeinträchtigung Dritter ist so gering wie möglich zu halten.

Art. 28 Benützung des öffentlichen Grundes für andere Zwecke

¹ Über die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes zu anderen als in diesem Reglement genannten Zwecken entscheidet der Gemeinderat.

² Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein öffentliches oder ein anderes gleichwertiges Interesse nachgewiesen wird.

C. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 29 Zwangsräumung**

Wird öffentlicher Grund ohne Bewilligung benützt, kann er auf Kosten der fehlbaren Personen zwangsweise geräumt und gereinigt werden.

Art. 30 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Richterswil.

Art. 31 Massnahmen

Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Bewilligungsentzug können unabhängig von der Einleitung oder dem Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2022-66 vom 4. April 2022 genehmigt. Es tritt vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2022 zur Teilrevision der Polizeiverordnung auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

D. Anhang I / Leitfaden „Boulevardgastronomie“ (Art. 14)

Ziff. 1: Allgemeine Hinweise

Die Boulevardgastronomie ist mit Rücksicht auf den einzelnen Standort und mit Respekt vor den übrigen Nutzungen auszuüben. Zugänge zu Gebäuden und öffentliche Durchgänge für Passantinnen und Passanten zu Fuss oder im Rollstuhl sowie für Reinigungsfahrzeuge müssen genügend breit und immer hindernisfrei sein. Infrastrukturelemente wie Verteilkästen und dergleichen sowie Bäume und Pflanzbeete müssen für Unterhaltsarbeiten jederzeit zugänglich sein.

Ziff. 2: Infrastruktur

Boulevardgastronomie ist nur im Zusammenhang mit einem Gastronomiebetrieb mit Patent möglich und nur dort, wo die Platzverhältnisse es erlauben. Bei einem Gastronomiebetrieb hängt die Anzahl der Sitzplätze von der vorhandenen Infrastruktur ab (z. B. Küche, Buffetanlagen, Toiletten). In der Regel darf die Platzzahl aussen die bewilligungsfähige Platzanzahl innen nicht überschreiten. Grundsätzlich ist im Sinne der Behindertengleichstellung die Benutzbarkeit zu gewährleisten.

Ziff. 3: Sicherheit

Gastronominnen und Gastronomen sind auf den öffentlich benützten Flächen für die Sicherheit ihrer Gäste verantwortlich. Die notwendigen Sichtzonen im Bereich von Verkehrssignalisationen, Verkehrsknoten, Ein- und Ausfahrten sowie Fussgängerstreifen sind immer einzuhalten.

Ziff. 4: Bestimmungen

Das Bundesgericht entschied 2008, dass es für den Betrieb einer «Aussenwirtschaft auf öffentlichem Grund» nicht nur einer Polizeibewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes, sondern auch einer Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bedarf. Laut Bundesgericht müssen sich Anwohnende, die sich von einem Boulevardbetrieb gestört fühlen, mit einem Baurekurs wehren können.

Ziff. 5: Voraussetzungen

- Für den Betrieb einer Boulevardgastronomie ist ein Gastwirtschaftspatent nötig.
- Die Boulevardgastronomie ist grundsätzlich einem Gastwirtschaftsbetrieb angegliedert.
- Es muss genügend direkt zugänglicher öffentlicher Grund verfügbar sein.

Ziff. 6: Bewilligungsablauf

- Prüfung Machbarkeit: Kontaktaufnahme mit der Abteilung Bevölkerungsdienste
- Einreichung Baugesuch bei der Abteilung Planung und Bau durch Gesuchsteller
- Erteilung Baubewilligung durch Abteilung Planung und Bau an Gesuchsteller
- Zustellung Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts durch Gesuchsteller an Abteilung Bevölkerungsdienste
- Bewilligung/Verrechnung Benützung öffentlicher Grund (nach Rechtskraft der Baubewilligung) durch Abteilung Bevölkerungsdienste

E. Anhang II / Begegnungszone Dorfzentrum (Art. 1 Abs. 2)

Ziff. 1: Grundsatz

Die Begegnungszone im Dorfzentrum soll eine hohe Aufenthaltsqualität für Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher und Gewerbetreibende bieten und zu einer Reduktion von Verkehr und Verkehrslärm beitragen.

Ziff. 2: Gewerbliche Nutzung des öffentlichen Grundes

In der Begegnungszone im Dorfzentrum verschmelzen der öffentliche Grund und der Privatgrund optisch weitgehend zu einer zusammenhängenden Fläche. Der direkt vom eigenen Privatgrund aus zugängliche öffentliche Grund darf während der Öffnungszeiten des Betriebs vom jeweiligen dort ansässigen Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb bewilligungsfrei mitgenutzt werden (für Gastronomiebetriebe gilt Anhang I). Ausserhalb der Öffnungszeiten des Betriebes ist der öffentliche Grund frei zu halten.

Nicht benutzt werden dürfen die Bereiche für den fahrenden Verkehr sowie markierte Parkplätze. Frei gehalten werden muss auch ein einseitiger 1.80 Meter breiter Bereich entlang der Gebäudefassade vom Wisshusplatz entlang der Dorf- und Poststrasse bis zur Unterführung beim Bahnhof (Auflage Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Zürich).

Details zur nutzbaren Fläche sind dem nachfolgenden Plan zu entnehmen (nächste Seite).

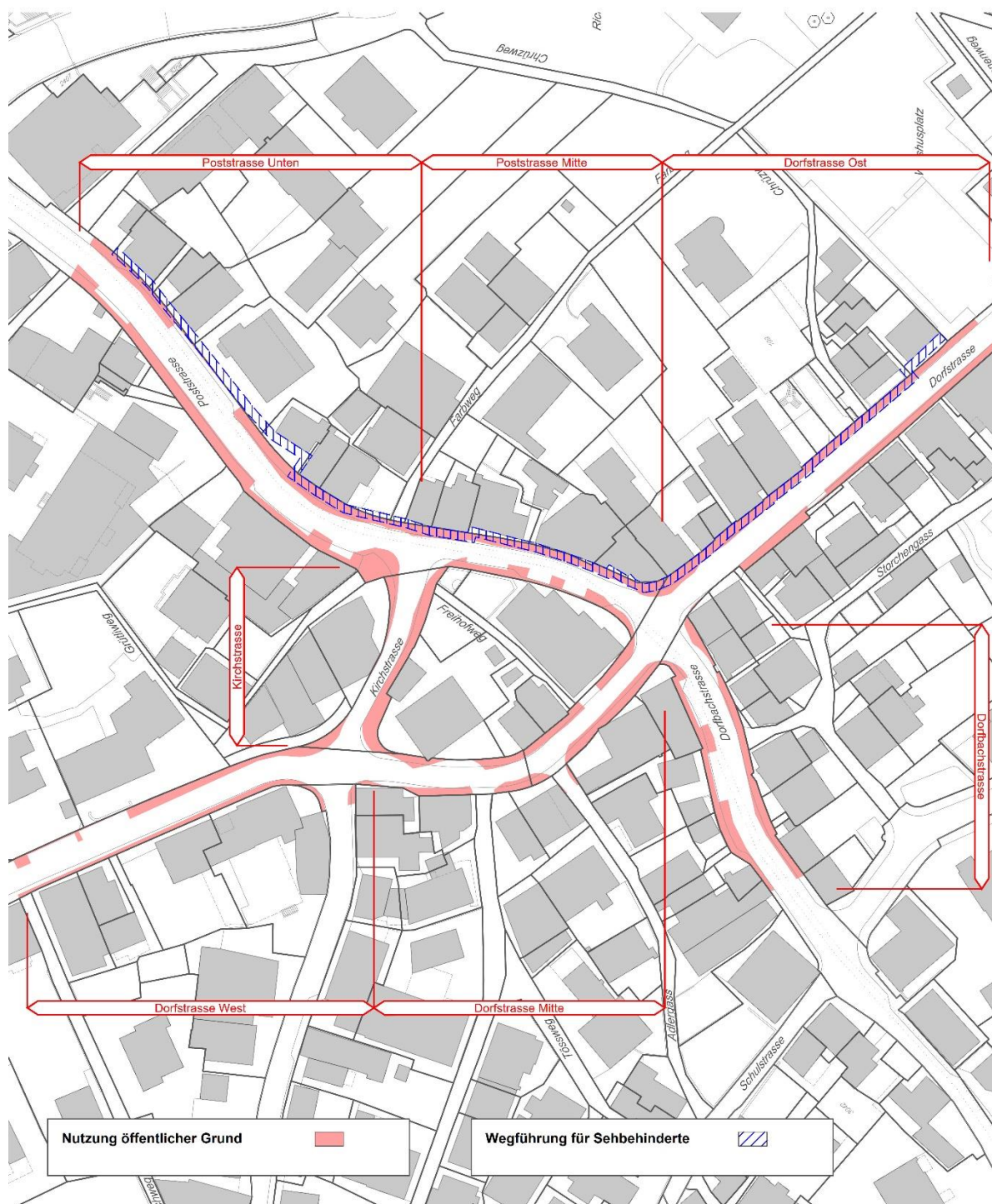
Ziff. 3: Komplettsperrungen für Märkte und Anlässe

Für die Durchführung von Märkten und öffentlichen Anlässen kann die Begegnungszone im Dorfzentrum ganz oder teilweise für den fahrenden Verkehr gesperrt werden. Betroffenen Anwohnenden, welche mit ihren Personenwagen nicht mehr zu den ihnen gehörenden oder von ihnen gemieteten Parkplätzen gelangen können, sind kostenlos Ersatzparkplätze zur Verfügung zu stellen. Die jährliche Anzahl der Komplettsperrungen kann zum Schutz der Anwohnenden durch den Gemeinderat begrenzt werden.

Ziff. 4: Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen.

Begegnungszone Dorfzentrum / nutzbarer öffentlicher Grund



F. Anhang III / Anlässe auf dem Hornareal (Art. 1 Abs. 2)

Ziff. 1: Grundsatz

Das Hornareal ist ein Naherholungsgebiet und soll in erster Linie der Bevölkerung möglichst ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen. Es ist nicht das Bestreben der Gemeinde, die kommerzielle Nutzung des Hornareals zu fördern, weshalb keine Vermietungen an Eventorganisationen vorgenommen werden. Anlässe jeglicher Art werden nur bewilligt, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Ziff. 2: Beschränkung der Anzahl der Anlässe und Anlasspausen

Auf dem Hornareal können pro Jahr maximal 10 Anlässe Privater bewilligt werden.

Zwischen zwei Anlässen bzw. Nutzungen soll das Hornareal in der Regel mindestens ein Wochenende freigehalten werden.

Kleinere Anlässe auf Teilflächen von kurzer Dauer, welche werktags (Montag bis Freitag) stattfinden und Dritte nicht übermässig beeinträchtigen, können zusätzlich bewilligt werden.

Ziff. 3: Zugänglichkeit

Anlässe, welche die komplette Absperrung des Hornareals für die Öffentlichkeit bedingen, werden in der Regel nicht bewilligt. Mindestens der Weg dem Ufer entlang muss öffentlich zugänglich bleiben.

Ziff. 4: Anlässe von auf dem Hornareal ansässigen Vereinen

Gesellige Anlässe von Vereinen im kleinen Rahmen, welche ihr Vereinslokal auf dem Hornareal haben, gelten nicht als Anlässe im Sinne der vorliegenden Bestimmungen.

Ziff. 5: Gebühren / Depot

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebühren-Tarif. Für alle Anlässe kann ein Depot in der Höhe von CHF 1'000.00 zur Deckung allfälliger Schäden und/oder für Reinigungskosten erhoben werden.

Ziff. 6: Private Nutzungen

Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Nutzung durch Private (z. B. Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern, Firmenanlässe) wird in der Regel nicht bewilligt.

Ziff. 7: Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen.

G. Anhang IV / Insel Schönenwirt (Art. 1 Abs. 2)

Ziff. 1: Grundsatz

Die Insel Schönenwirt gehört seit 1848 der Gemeinde Richterswil. Sie ist ein beliebtes Ausflugsziel und soll allen Besucherinnen und Besuchern zur Verfügung stehen. Die gewerbliche Nutzung der Insel wie auch kommerziell organisierte Anlässe (Events etc.) sind nicht erlaubt.

Ziff. 2: Private Anlässe

Die Reservation der ganzen Insel bzw. die ausschliessliche Nutzung ist nicht möglich. Anderen Personen darf der Zutritt zur Insel nicht verwehrt werden.

Ziff. 3: Meldepflicht bei Anlässen mit mehr als 10 Personen

Die Benützung der Insel durch Private, Vereine, Gesellschaften und dergleichen mit 10 und mehr teilnehmenden Personen ist der Gemeindeverwaltung zu melden (Vermeidung von Doppelbelegungen). Eine schriftliche Bewilligung wird nicht ausgestellt und es werden keine Gebühren oder Kosten erhoben.

Ziff. 4: Nutzung Landungssteg

Für die Nutzung des Landungssteiges gelten folgende Regeln:

westlich / seeabwärts:	Ein- und Aussteigenlassen (kein Stilllegen von Schiffen)
südlich / stirnseitig:	Ein- und Aussteigenlassen (kein Stilllegen von Schiffen)
östlich / seeaufwärts:	Stilllegen von Schiffen max. 6 Stunden erlaubt

Ziff. 5: Weitere Hinweise und Bestimmungen

- Auf der Insel Schönenwirt dürfen sich maximal 50 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Das Feuern ist nur auf den beiden Feuerstellen erlaubt. Holz oder Holzkohle muss mitgebracht werden.
- Hunde sind nicht erlaubt.
- Abfall darf nicht auf der Insel zurückgelassen werden. Dieser ist mitzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen.
- Auf der Insel bestehen keine sanitären Einrichtungen. Verunreinigungen der Insel oder des Wassers sind zu unterlassen.
- Für allfällige Sachschäden haften die Verursachenden. Die Gemeinde lehnt bei Schäden oder Unfällen jede Haftung ab. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.
- Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten und dergleichen zu Wohnzwecken ist nicht erlaubt.

Ziff. 6: Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen.

H. Anhang V / Verkaufstätigkeit am See (Art. 11 Abs. 3)

Ziff. 1: Grundsatz

Im Bereich Seeufers (Seeuferweg, Strandweg, Hornareal) werden folgende Verkaufspunkte und Verkaufszonen (Verkauf im Umherziehen) festgelegt:

Verkaufspunkte:

1. Horn
2. Schiffstation
3. Garnhänki

Verkaufszone:

1. Ganzer Bereich des Seeufers (Seeuferweg, Strandweg, Hornareal)

Ziff. 2: Saison

Die Bewilligung wird jeweils für eine ganze Saison vergeben und verrechnet.

Sommersaison: 1. April – 31. Oktober (7 Monate)

Wintersaison: 1. November – 31. März (5 Monate)

Ziff. 3: Bewilligungsablauf

Interessenten für eine Bewilligung können sich jeweils bis 15. Januar (Sommersaison) bzw. 15. August (Wintersaison) um einen Verkaufsstand bewerben (mit Ausweiskopie, Wohnadresse, Beschreibung des Verkaufswagens/Standes, Beschreibung Sortiment). Zu- bzw. Absagen werden jeweils bis 15. Februar (Sommersaison) bzw. 15. September (Wintersaison) mitgeteilt.

Ziff. 4: Sortiment

Verkauft werden dürfen Esswaren zum sofortigen Verzehr und Getränke – andere Produkte dürfen nicht angeboten bzw. verkauft werden. Für den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken muss ein entsprechendes Patent separat beantragt werden.

Ziff. 5: Bedingungen

Nicht erlaubt sind das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie freistehenden Werbetafeln. Sofern der umliegende öffentliche Grund für Veranstaltungen vergeben wird, kann die Bewilligungsinstanz die vorübergehende Entfernung des Verkaufstandes oder die Einstellung der Verkaufstätigkeit im Umherziehen verlangen.

Ziff. 6: Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Gebühren-Tarif. Die Gebühr setzt sich aus der Bewilligungs- und Nutzungsgebühr zusammen.

Ziff. 7: Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen.